

Ernährung und Versorgung. Einführung der Schuhbezugscheine.

Höchstpreise für Schuhe und Reparaturen.

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, deren Bestimmungen geeignet sind, mit der derzeit herrschenden beispiellosen Auswucherung des Publikums bei der Deckung des Schuhbedarfs aufzuräumen. Dieser Erfolg kann jedoch nur dann erzielt werden, wenn einerseits die Verordnung mit rücksichtsloser Strenge durchgeführt und andererseits dafür gesorgt wird, daß die Ware nicht, wie es bei anderen ähnlichen Anlässen der Fall war, vom Markte verschwinde. Die wichtigeren Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

Sämtliche zur Schuherzeugung verwendbaren Lederwaren, ob inländischer oder ausländischer Provenienz, werden mit Beschlag belegt. Die Lederwaren sind ohne Ausnahme der Lederzentrale (Ungarische Lederbeschaffungs-A.G.) anzubieten; die Zentrale wird die bei ihr angekauften Lederbestände zu den festgesetzten Höchstpreisen einerseits unmittelbar an die Schuhfabriken, andererseits durch die Lederhändler an die Schuhmacher gelangen lassen. Die fertiggestellten Schuhe werden durch die Fabriken, durch Schuhhändler, die nach Maß angefertigten Schuhe durch die Schuhmacher unmittelbar an die Verbraucher ausgefolgt, in beiden Fällen jedoch nur gegen behördliche Bezugscheine. Diese Bezugscheine werden von den Lokalbehörden ausgestellt und die Partei, die auf einen solchen

Bezugschein reflektiert, hat das der Verordnung beigelegte Formular genau auszufüllen und anzugeben, wieviel Schuhe sie bereits besitzt. Der Bezugschein wird von der Lokalbehörde erst dann ausgestellt, wenn sie sich davon überzeugt, daß die um den Bezugschein ansuchende Partei tatsächlich jener Schuhe bedarf, um die sie ansucht. Parteien, die in dem Ansuchen falsche Angaben machen, werden entsprechend bestraft. Der Schuhhändler, beziehungsweise Schuhmacher ist verpflichtet, gegen den behördlichen Bezugschein die angewiesenen Schuhe auszufolgen, und zwar innerhalb der durch die Verordnung festgesetzten Richtpreise. Diese Richtpreise sind in jedem Schuhgeschäft, beziehungsweise bei jedem Schuhmacher zu affizieren. Es ist unter strenger Strafe verboten, Schuhe zu höherem Preise zu verkaufen oder zu kaufen. Auch für die Schuhreparaturen, sowie für das Besohlen, die Anfertigung von Absätzen, für das Vorschnühen usw. werden Bezugscheine verabfolgt und auch für diese Arbeiten sind Höchstpreise festgesetzt. Die Verordnung verfügt auch, daß gebrauchte Schuhe nur zu entsprechend billigeren Preisen in Verkehr gesetzt werden dürfen. Die Kontrolle aller dieser Vorschriften besorgt teilweise die Lederzentrale, teilweise die Schuhsektion der Volksbekleidungskommission.

Diese Verordnungen treten am heutigen Tage in Kraft und erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet. In Kroatien-Slavonien erläßt der Banus eine konforme Verordnung. Die bei Schuhmachern bereits nach Maß bestellten Schuhe können bis 30. Juni l. J. abgeliefert werden. Ebenso können die bei den Schuhhändlern befindlichen Schuhvorräte bis zum 30. Juni ausverkauft werden. In Budapest werden die Bezugscheine ab 15. d. bei den Lokalbehörden ausgefolgt werden.

Der Verordnung ist als Anhang eine Liste der Höchstpreise angefügt, die für Schuhe und Schuhreparaturen gefordert werden dürfen.

Der Preis eines durch eine mechanische Schuhfabrik hergestellten Herrenschuhs mit hohem Schaft (als höchste zulässige Höhe solcher Schuhe sind 13 Centimeter vorgeschrieben) aus Bog- oder Chempcaleder beträgt im Detailhandel mit genagelter Sohle K. 68.25, mit genähter Sohle K. 77. Vereinfachte Schuhe kosten K. 64.50, beziehungsweise K. 73.25. Eben solche Damenschuhe (höchste zulässige Schafthöhe 16 Centimeter) kosten K. 65.75 und K. 74.50, Halbschuhe K. 62 und K. 70.75. Kinderschuhe in den Größen 25-39 von K. 37.20 bis K. 60.75 für hohe und K. 34.74 bis K. 58.30 für Halbschuhe. Für Schuhe, die durch gemischte oder mittlere Betriebe hergestellt werden, sind die Preise um einige Kronen erhöht. Die durch das Kleingewerbe, also durch Schuhmacher hergestellten Schuhe variieren in den Preisen je nachdem, ob sie 1. in Budapest, 2. in Provinzstädten mit über 50,000 Einwohnern oder 3. in sonstigen Orten hergestellt werden. Zwischen diesen drei Kategorien betragen die Preisunterschiede K. 10 bis K. 15. In Budapest kosten nach Maß bestellte, vollständig aus Leder hergestellte Schuhe: für Herren, hoch K. 165, Halbschuhe K. 155, für Damen, hoch K. 160, Halbschuhe K. 150 mit genähter Sohle. Sind die Sohlen genagelt, so ermäßigen sich die Preise der hohen Herren- oder Damenschuhe auf K. 145, der Halbschuhe auf K. 135. Genagelte Logerschuhe ganz aus Leder kosten für Herren, hoch K. 95, Halbschuhe K. 90, für Damen, hoch K. 92, Halbschuhe K. 88. Die Preise für Kinderschuhe variieren je nach Größe zwischen K. 47 und K. 63.25. Für Stiefel sind je nach Qualität Preise von K. 100 bis K. 150 festgesetzt. Die Preise für Reparaturen betragen: Vorschnühen, genähte Sohlen für Herren oder Damen K. 16, genagelte Sohlen K. 38, für Kinder K. 38, K. 30 und K. 25; Sohlen für Herren, genäht K. 14, genagelt K. 10, für Damen K. 13 und K. 9, für Kinder K. 7; Absätze für Herren K. 4, für Damen K. 3.80, für Kinder K. 2.50 und K. 3; Sohlenlecke K. 2.50 bis K. 3.